

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 08.12.1844 publ. 10.12.1844

ferer Cammer = Cassé an die allgemeine Deich = Cassé alljährlich auszuführen waren.

3. Die Deichfreien = Gelder und die bei den Haupt = Deichschauungen ausgeschriebenen Deichbrüche, welche bisher in die allgemeine Deichcassé flossen, werden hiemit denjenigen Deichbänden überwiesen, von deren Interessenten sie erhoben werden.
4. Die aus der allgemeinen Deichcassé bezahlten Gehalte der Deichgeschwornen sind künftig von den betreffenden Deich = Commünen zu berichtigen.

Urkundlich Unserer zc.

50) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. Dec., publ. den 10. Dec. 1844.

Herabsetzung des
Weggeldes zu
Sehestedt.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird das Weggeld zu Sehestedt einstweilen und bis weiter herabgesetzt und vom ersten Januar 1845 an nach folgender Taxe erhoben werden:

1. Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk zwei Grote
2. Für fremde (nicht Sehestedter) Torffuhren für die Hin = und Rückfahrt zusammen vier Grote
3. Für ein Reitpferd zwei Grote